



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

16. Mai 2023

Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung
des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen in dem Zeitraum
September 2019 bis März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Fortschritte in der Politik für Menschen mit Behinderungen seit September 2019	4
Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1 bis 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)	4
Frauen mit Behinderungen, Gewaltschutz (Art. 6, 16)	4
Zugänglichkeit (Art. 9)	5
Gefahrensituation und humanitäre Notlagen (Art. 11)	6
Geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine (Art. 11)	6
Gleiche Anerkennung vor dem Recht und Zugang zur Justiz (Art. 12, 13)	7
Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft (Art. 19)	8
Bildung (Art. 24)	9
Gesundheit (Art. 25)	9
COVID-19-Pandemie (Art. 25)	10
Energiekrise (Art. 26)	10
Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)	11
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)	12
Inklusion im und durch den Sport (Art. 30)	12
Datensammlungen und Statistiken (Art. 31)	13
Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)	13
3. Abkürzungsverzeichnis	15

1. Einleitung¹

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die wichtigsten Fortschritte in der Politik für Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland zwischen September 2019 und März 2023.

Auch Deutschland stand in den letzten drei Jahren vor besonderen Herausforderungen. Es mussten nicht nur umfassende Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie getroffen, sondern auch kurzfristig Strukturen für die Aufnahme und Versorgung von über einer Million geflüchteten Menschen aus der Ukraine in Deutschland geschaffen werden. Menschen mit Behinderungen stellen in Krisensituationen eine besonders vulnerable Personengruppe dar. Deutschland hat mit umfassenden Maßnahmen sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen auch in Krisenzeiten nicht aus dem Blickfeld der Politik geraten.

In der Ende 2021 begonnenen 20. Legislaturperiode (2021 bis 2025) ist das Thema Barrierefreiheit noch stärker in den Fokus der politischen Agenda gerückt. Die Regierungsparteien haben vereinbart, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, insbesondere bei der Mobilität, beim Wohnen, bei der Gesundheit und im digitalen Bereich barrierefrei werden soll. Dafür hat die Bundesregierung im Jahr 2022 die „Bundesinitiative Barrierefreiheit – Deutschland wird barrierefrei“ gestartet, die ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg in eine barrierefreie und inklusive Gesellschaft ist. Kern der Bundesinitiative ist ein koordiniertes und ressortübergreifendes Vorgehen der Bundesregierung.

Ein weiterer Schwerpunkt der aktuellen Legislaturperiode ist der inklusive Arbeitsmarkt. Insbesondere sollen durch eine höhere Ausgleichsabgabe mehr Unternehmen dazu gebracht werden, mehr Menschen mit schweren Behinderungen einzustellen. Bei der Beantragung entsprechender Förderleistungen werden sie von neu geschaffenen „Einheitlichen Ansprechstellen“ unterstützt.

¹ Die in diesem Bericht angekündigten Maßnahmen können nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel unter Beachtung der innerstaatlichen Finanzierungszuständigkeiten umgesetzt werden. Insoweit stehen sie unter Finanzierungsvorbehalt.

2. Fortschritte in der Politik für Menschen mit Behinderungen seit September 2019

Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1 bis 4), Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)

Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien ist festgehalten, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu evaluieren, Schutzlücken zu schließen, den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich zu erweitern. Um Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens barrierefrei zu machen, haben die Koalitionspartner zudem beschlossen, das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu überarbeiten.

Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sind im Zeitraum von September 2019 bis Januar 2023 insgesamt 6.038 Beratungsanfragen zum Diskriminierungsmerkmal Behinderung eingegangen. Das entspricht 29,6 Prozent der gesamten Anfragen mit Bezug zu einem AGG-Merkmal in dem Zeitraum. Von den Beratungsanfragen zum Merkmal Behinderung betrafen 2.413 den Bereich private Dienstleistungen und Zugang zu Gütern, 1.146 das Arbeitsleben, 786 andere Verwaltungsbereiche, 413 den Bereich Gesundheit und Pflege und 345 den Bereich öffentliche Bildung.

Frauen mit Behinderungen, Gewaltschutz (Art. 6, 16)

Die Bundesregierung prüft, auch zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt zu entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Weiterhin sieht der Koalitionsvertrag vor, das Recht auf Schutz vor Gewalt für Frauen abzusichern und hierbei vulnerable Gruppen zu berücksichtigen.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen verbesserten Gewaltschutz in Einrichtungen geschaffen: Seit dem 1. Juni 2021 sind Leistungserbringer zu geeigneten Gewaltschutzmaßnahmen, insbesondere der Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes, verpflichtet. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen auf die Umsetzung der Gewaltschutzmaßnahmen hinwirken.

Mit dem Programm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ werden in den Jahren 2020 bis Ende 2024 bauliche Maßnahmen in Form von Modellvorhaben zum Aus-, Um- und Neubau von Beratungsstellen und Frauenhäusern gefördert – auch im Hinblick auf Barrierefreiheit. Darüber hinaus waren Förderungen innovativer Maßnahmen zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen von 2019 bis Ende 2022 von dem Programm umfasst. Unterstützt wurden bzw. werden Maßnahmen in Form von Modellvorhaben zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen.

Der aus dem Projekt „Bundesnetzwerk für Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ (2016 bis 2022) hervorgegangene Verein „Bundes-Netzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen – Starke.Frauen.Machen. e.V.“ ist seit 2023 als bundesweit agierende Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) tätig. Anstelle der befristeten Projektfinanzierung erfolgt seit dem 1. Februar 2023 die dauerhafte Finanzierung des

Bundesnetzwerks durch die Träger der WfbM auf der Grundlage der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO).

Im September 2021 wurde eine Studie zu „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen“ veröffentlicht. Der Abschlussbericht enthält eine Bestandsaufnahme der aktuellen Gewaltschutzsituation in Einrichtungen und gibt Empfehlungen für eine ebenenübergreifende Gewaltschutzstrategie, die aktuell geprüft werden.

Eine neue Studie zu „Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen“ wird voraussichtlich Ende 2024 vorliegen, in deren Rahmen insbesondere Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, aber auch gehörlose Menschen in Einrichtungen zu ihren Gewalterfahrungen befragt werden. Ziel der geschlechtervergleichenden Erhebung ist es, konkrete Handlungsbedarfe zu prüfen, um das bestehende Hilfesystem im Rahmen verfassungsmäßiger Zuständigkeiten und dann zur Verfügung stehender Finanzmittel anhand von Beispielen guter Praxis weiterzuentwickeln.

Zugänglichkeit (Art. 9)

Die in den bisherigen Staatenberichten genannten Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Bereich des Wohnens (Leitfaden „Barrierefreies Bauen“, „Städtebauförderung“, „Soziale Wohnraumförderung“, „Förderung des altersgerechten Umbauens“) werden stetig fortgeführt. Darüber hinaus wurden verschiedene Schritte zur Verbesserung der Barrierefreiheit unternommen.

Im Mai 2021 wurde das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet, mit dem der European Accessibility Act (EAA) umgesetzt wurde. Das Gesetz verpflichtet ab dem 28. Juni 2025 Anbieter und Anbieterinnen von bestimmten Produkten und Dienstleistungen, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologie, zur Barrierefreiheit. Eine dazu gehörige Rechtsverordnung legt die konkreten Barrierefreiheitsanforderungen für die Produkte und Dienstleistungen fest.

Seit dem 1. Juli 2021 dürfen Träger öffentlicher Gewalt und private Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen nicht den Zutritt wegen der Begleitung durch einen Assistenzhund verweigern. Das Gesetz enthält auch Regelungen zur Ausbildung und zur Prüfung von Assistenzhunden.

Die im November 2022 gestartete „Bundesinitiative Barrierefreiheit – Deutschland wird barrierefrei“ bündelt die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit ressortübergreifend unter einem Dach. Im Rahmen der Bundesinitiative sollen auch rechtliche Regelungen weiterentwickelt werden, um die Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Bereich voranzutreiben. Private Anbieter und Anbieterinnen von Gütern und Dienstleistungen sollen innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zum Abbau von Barrieren oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen verpflichtet werden. Damit insbesondere eine Ausweitung der Barrierefreiheit in den privatrechtlichen Bereich und des Anspruchs auf angemessene Vorkehrungen erfolgen kann, sollen u. a. konkrete Vorschläge für Gesetzesänderungen im BGG, BFSG und AGG gemacht werden.

Ein wesentliches partizipatives Element der Bundesinitiative ist ihr Beirat, der unter anderem mit Menschen mit Behinderungen besetzt ist und bei der Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der Bundesinitiative beraten soll.

Außerdem will die Bundesregierung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit alle Teile der Gesellschaft dafür sensibilisieren, wie Barrieren Menschen immer noch behindern und wie sie abgebaut werden können. Die Bundesinitiative wird sich auf die Themen Mobilität, Bauen und Wohnen, Gesundheit und Digitales konzentrieren. Erste Ergebnisse der Initiative sollen 2025 vorliegen.

In der von der Bundesregierung im August 2022 verabschiedeten Strategie für die Digitalpolitik Deutschlands wurden digitale Barrierefreiheit und digitale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als Handlungsfeld aufgenommen.

Um für das Thema Inklusion zu sensibilisieren, werden regelmäßig Regionalkonferenzen für Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner angeboten.

Gefahrensituation und humanitäre Notlagen (Art. 11)

Mit der Einführung der bundesweit einheitlichen Notruf-App „nora“ im September 2021 wurde der Zugang zu Notrufdiensten um eine weitere Alternative zum Sprachnotruf ergänzt. Die Notruf-App ermöglicht es Menschen, die keinen Sprachnotruf über die Notrufnummern 110 und 112 absetzen können, selbstständig über einen textbasierten Chat einen Notruf abzusetzen. Die Möglichkeit, einen Telefonvermittlungs- bzw. Relay-Dienst zu nutzen, steht neben der Notruf-App weiterhin zur Verfügung.

Darüber hinaus werden mit dem am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Telekommunikationsmodernisierungsgesetz die Interessen von gehörlosen und hörgeschädigten Nutzerinnen und Nutzern im Bereich des Notrufs weiter gestärkt.

Mit der Warn-App „NINA“ werden wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen abgesetzt. Die App ist mit dem Screenreader nutzbar und enthält Notfalltipps in Leichter Sprache.

Am bundesweiten Warntag im Dezember 2022 wurde mithilfe von Cell-Broadcast erstmals eine Warnnachricht direkt auf das Handy gesendet, begleitet von einem lauten Ton und Vibration.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine (Art. 11)

Deutschland hat große Anstrengungen unternommen, die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine insbesondere für Menschen mit Behinderungen sowie pflegebedürftige Personen abzumildern.

Mit der eingerichteten Bundeskontaktstelle wurden kurzfristig Strukturen geschaffen, um insbesondere vulnerable Personengruppen direkt in Einrichtungen in Deutschland zu vermitteln, die ihren spezifischen Bedarfen gerecht werden.

Aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarfen erhalten bei finanzieller Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), wenn sie

die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Damit stehen ihnen Eingliederungs- und Unterstützungsleistungen aus diesen Leistungssystemen beispielsweise zur Heranführung und Aufnahme einer Ausbildung oder Arbeit ohne aufenthaltsrechtliche Einschränkungen zur Verfügung. Sofern die betreffenden Personen zu Beginn ihres Aufenthaltes übergangsweise Leistungen nach dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten, können für diese Zeit ebenfalls Leistungen gewährt werden, die materiell den Leistungen der Eingliederungshilfe entsprechen.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht und Zugang zur Justiz (Art. 12, 13)

Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 wurde das Betreuungsrecht zur besseren Umsetzung der Vorgaben des Art. 12 UN-BRK grundlegend modernisiert.

Das Selbstbestimmungsrecht unterstützungsbedürftiger Erwachsener wird durch die Reform gestärkt. Durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, wird sichergestellt, dass eine rechtliche Betreuung nur dann eingerichtet wird, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist. Ein Kernstück der Reform besteht aus einer grundlegenden Überarbeitung der zentralen Normen zu den Voraussetzungen der Betreuerbestellung, den Aufgaben und Pflichten von Betreuerinnen und Betreuern im Verhältnis zur betreuten Person und zu ihren Befugnissen im Außenverhältnis entsprechend den Vorgaben von Art. 12 UN-BRK. Insbesondere wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betreuten Person gewährleistet, ihre Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln zu besorgen.

Die Wünsche der betreuten Person bilden nunmehr den zentralen Maßstab für das Betreuerhandeln. Auch die gerichtliche Aufsicht wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche der betreuten Person ausgerichtet und die Aufsichtsinstrumente werden dahingehend geschärft, dass Pflichtwidrigkeiten der Betreuerin oder des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung der betreuten Person beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können.

Aufgrund der Reform werden betroffene Personen zudem zur Wahrung ihrer Selbstbestimmung in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens umfassender und adressatenbezogener informiert und stärker eingebunden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidungsfindung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl der konkreten Betreuerin oder des konkreten Betreuers. Schließlich wurde zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung ein Registrierungsverfahren eingeführt, in dem berufliche Betreuerinnen und Betreuer für die Registrierung persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen. Zu der erforderlichen Sachkunde gehören auch Kenntnisse von Methoden zur Unterstützung der betreuten Person bei der Entscheidungsfindung.

Von 2019 bis 2021 wurde ein Projekt zur Sensibilisierung der Richterschaft und Rechtspflegerschaft für die Anwendbarkeit der UN-BRK in der betreuungsgerichtlichen Praxis mit Fachtagungen sowie Multiplikatorenschulungen durchgeführt.

Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in die Gemeinschaft (Art. 19)

Zum 1. Januar 2020 traten mit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes umfassende Änderungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit (drohenden) wesentlichen Behinderungen in Kraft. Ziel ist es, eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Änderungen umfassen insbesondere erhebliche Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe, eine am individuellen Bedarf orientierte Leistungserbringung sowie eine optimierte Gesamtplanung, die Menschen mit Behinderungen aktiv in das Verfahren zur Feststellung ihrer Bedarfe sowie der zur Sicherstellung ihrer Bedarfe notwendigen Unterstützung einbezieht und ihr Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt. Die Bundesregierung untersucht und begleitet die Umsetzung dieses Reformschrittes umfassend und hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat hierzu zum Jahresende 2022 berichtet.

Wenngleich die Umsetzung der Reform in die Praxis derzeit mit Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Verbesserungen für viele Leistungsberechtigte zum Teil bereits deutlich spürbar, etwa, weil sie und ihre Angehörigen mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten können. In vielen Fällen wird überhaupt kein Einkommen mehr herangezogen.

Das Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen sowie deren Angehörigen wurde ausgebaut und verstetigt. Die vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 befristete modellhafte Erprobung einer die Leistungsträger und Leistungserbringer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB[®]) wurde zwischenzeitlich entfristet. Seit 2023 wird die EUTB[®] mit einem jährlichen Finanzierungsvolumen von bis zu 65 Mio. Euro fortgeführt. Die Beratung von Betroffenen durch Betroffene wird von den Ratsuchenden als akzeptierend und motivierend erlebt und fördert die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung.

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Angehörigen-Entlastungsgesetz werden unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder entlastet, deren Angehörige Leistungen der Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhalten: Auf ihr Einkommen wird erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro zurückgegriffen. Konkret werden mit dem Gesetz u. a. Kinder von pflegebedürftigen Eltern und Eltern von Kindern mit einer Behinderung entlastet.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurden die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) wurde geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten, unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „inkluisiven Lösung“ verkündet wurde. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bereits in der 20. Legislaturperiode zu schaffen. Die Grundlagen für einen entsprechenden Gesetzentwurf werden derzeit in dem Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ erarbeitet. Bereits mit Inkrafttreten des KJSG wurde zudem die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestaltet und Schnittstellen, insbesondere zur Eingliederungshilfe, wurden bereinigt. Außerdem werden ab 2024 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern durch Einführung eines Verfahrenslotsen oder einer Verfahrenslotsin beim Jugendamt entlastet.

Bildung (Art. 24)

Vor dem Hintergrund der besonderen Bildungsteilhabebedingungen in der inklusiven Bildung wurden zur Ermöglichung der vollen und wirksamen Bildungsteilhabe von Kindern und Jugendlichen ländergemeinsam u. a. am 18. März 2021 die Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beschlossen.

Mit Blick auf die Kompetenzentwicklung in der Lehrkräftebildung hat die Kultusministerkonferenz (KMK) 2020 einen Zwischenbericht über die Umsetzung der 2015 mit der Hochschulrektorenkonferenz gemeinsam beschlossene Empfehlung zur Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt veröffentlicht. Dieser zeigt, dass in allen Ländern die Ausbildung anschlussfähiger allgemein- und sonderpädagogischer Kompetenzen als integraler Teil des Vorbereitungsdienstes verstanden wird.

In allen Ländern wurden Regelungen und spezielle Bestimmungen in den Landesgesetzen verankert, um den Bedürfnissen Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gerecht zu werden und um sicherzustellen, dass diese in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Die Hochschulgesetze der Mehrzahl der Länder verpflichten die Hochschulen außerdem zur Bereitstellung oder Benennung von Beauftragten für Studierende mit Behinderungen bzw. Diversitätsbeauftragten. Durch Erweiterung geförderter Langzeiterhebungen wird eine verbesserte Datenlage zur Situation der Studierenden sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen erarbeitet.

Mit der Empfehlung der KMK zur individuellen Förderung in den beruflichen Schulen vom 14. Mai 2020 werden für die Bereiche Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung Gelingensfaktoren beschrieben, um jungen Menschen durch individuelle Unterstützungsmaßnahmen ein verantwortungsbewusstes Handeln sowie eine selbstbestimmte Teilhabe in einer globalisierten und sich transformierenden Lebens- und Arbeitswelt zu ermöglichen.

Die Förderrichtlinie „Förderbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ trägt zur Verbesserung der Voraussetzungen bildungsbereichsübergreifender inklusiver Bildung bei, indem u. a. eine förderbezogene alltagsintegrierte Diagnostik und ihre Rahmenbedingungen (weiter)entwickelt werden.

Gesundheit (Art. 25)

Um die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, hat die Bundesregierung die Erarbeitung eines „Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ vereinbart.

Seit dem 1. November 2022 werden die Kosten der Begleitung im Krankenhaus übernommen, wenn Menschen mit Behinderungen von einer vertrauten Bezugsperson im Krankenhaus begleitet werden müssen, damit die stationäre Krankenhausbehandlung durchgeführt werden kann. Die Neuregelungen werden bis zum Jahresende 2025 evaluiert.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung ist seit 2022 verpflichtet, Richtlinien zur Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen und vollständigen Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit auf den Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigungen aufzustellen. Seit 2019

können Leistungen von Gebärdensprachdolmetschenden unmittelbar mit den Krankenkassen und Unternehmen der privaten Krankenversicherung abgerechnet werden.

COVID-19-Pandemie (Art. 25)

Während der COVID-19-Pandemie wurden insbesondere folgende Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen ergriffen:

Digitale und telefonische Informationsdienste zur COVID-19-Pandemie sind barrierefrei gestaltet und auch auf die Nutzung durch Gehörlose ausgerichtet.

Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz konnte dazu beigetragen werden, die soziale Infrastruktur – auch für Menschen mit Behinderungen – während der Pandemie zu sichern.

Mit dem sogenannten Corona-Teilhabe-Fonds in Höhe von bis zu 100 Mio. Euro wurden darüber hinaus Inklusionsbetriebe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen bei der Deckung ihrer betrieblichen Fixkosten unterstützt.

Der Bund hat zudem in den Jahren 2020 und 2021 zugunsten der Länder jeweils auf die Hälfte seines Anteils aus der Ausgleichsabgabe verzichtet (insgesamt rund 141 Mio. Euro) und damit den Integrationsämtern die Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen ermöglicht.

Zwischen dem 15. März 2022 und 31. Dezember 2022 galt in gesetzlich aufgezählten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen die einrichtungsbezogene Impfpflicht, um besonders vulnerable Personengruppen vor einer Corona-Infektion zu schützen.

Die Bundesregierung unterstützte eine Befragung zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Menschen mit Behinderungen, um Handlungsoptionen für die Sicherung der Teilhabe in allen relevanten Lebensbereichen während und auch nach der Pandemie zu entwickeln.

In Umsetzung der „Triage-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts wurden 2022 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen, damit niemand wegen einer Behinderung bei der ärztlichen Entscheidung über die Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit im Falle nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten benachteiligt wird. Die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit ist das maßgebliche Kriterium für die Zuteilungsentscheidung. Kriterien, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit nicht auswirken, wie Alter, Behinderung, der Grad der Gebrechlichkeit, die verbleibende mittel- und langfristige Lebenserwartung sowie die Lebensqualität, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die sogenannte Ex-Post-Triage, also der Abbruch einer bereits erfolgten und noch indizierten Behandlung für eine neu hinzukommende Patientin oder einen Patienten, ist ausgeschlossen.

Diese Maßnahmen wurden seitens der Landesregierungen durch länderspezifische Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen ergänzt.

Energiekrise (Art. 26)

Die Bundesregierung wird die durch Bundesmittel finanzierten Einrichtungen, die Vorsorge-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen erbringen (soziale Dienstleister), mit einem Zuschuss zu

ihren gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022 unterstützen. Mit dem über die Einführung eines § 36a im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) geschaffenen Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Angebotseinschränkungen für Menschen mit Behinderungen kommt.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

Deutschland will den Arbeitsmarkt inklusiver gestalten und die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern. Sie hat folgende Maßnahmen auf den Weg gebracht, um mehr Menschen mit Behinderungen in Arbeit zu bringen und in Arbeit zu halten.

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 das Budget für Ausbildung als Alternative zum Berufsbildungsbereich in den WfbM eingeführt, um die Aufnahme einer regulären betrieblichen Ausbildung oder einer Fachpraktikerausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Dem Ausbildungsbetrieb wird dabei mit Mitteln aus dem Budget für Ausbildung die Ausbildungsvergütung in vollem Umfang erstattet. Außerdem werden die Kosten für die erforderliche Unterstützung der betroffenen Person am Arbeitsplatz und in der Berufsschule übernommen. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde das Budget für Ausbildung zum 1. Januar 2022 ausgeweitet, sodass auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich bereits im Arbeitsbereich der WfbM befinden.

Durch den Ausbau von Fördermöglichkeiten durch das Teilhabestärkungsgesetz werden sowohl die Betreuung als auch die Chancen der Eingliederung in Arbeit von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Jobcentern und Agenturen für Arbeit verbessert.

Zudem wurden zum 1. Januar 2022 „Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“ geschaffen, die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen unabhängig und trägerübergreifend bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen beraten und sie bei der Beantragung verschiedener Förder- und Unterstützungsleistungen entlasten. Dadurch können Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen beispielsweise verstärkt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit einem Budget für Arbeit oder einem Budget für Ausbildung gewonnen werden, sodass die Beschäftigung in einer WfbM von vornherein vermieden oder der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden kann. Durch diese gezielte Unterstützung der „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht erleichtert werden.

Der Gesetzentwurf zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts zielt darauf ab, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen, mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit schweren Behinderungen zu ermöglichen.

Insbesondere sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen („vierte Staffel“)
- Konzentration der Mittel aus der Ausgleichsabgabe auf die Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Einführung einer Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Integrationsamtes
- Aufhebung der Deckelung für den Lohnkostenzuschuss beim Budget für Arbeit

- Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmmedizinische Begutachtung

Seit August 2020 wird die interdisziplinäre und beteiligungsorientierte „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in WfbM und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ durchgeführt. Betrachtet werden dabei nicht nur die Entlohnung in den Werkstätten im engeren Sinn, sondern auch Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Menschen mit Behinderungen eine höhere Entlohnung gewährleisten, weil dort der Mindestlohn gilt.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden Mitte 2023 vorliegen. Auf dieser Grundlage sollen Maßnahmen ergriffen werden, um die Zugänge in die WfbM zu verringern und die Zahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Der Personenkreis, der Leistungen in einer WfbM erhält, wird sich infolgedessen verändern, sodass auch zu prüfen sein wird, inwieweit langfristig die verschiedenen Funktionen der WfbM (rehabilitativ/sozial versus wirtschaftlich) neu austariert werden müssen.

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

Seit 2022 werden die zentralen Inhalte des Wahl-O-Maten für Landtagswahlen in Deutsche Gebärdensprache übertragen. Der Wahl-O-Mat ist ein digitales Instrument der Bundeszentrale für politische Bildung, das Wahlberechtigte bei ihrer Wahlentscheidung durch eine Gewichtung von politischen Thesen verschiedener Parteien unterstützen soll.

Inklusion im und durch den Sport (Art. 30)

Ziel der Bundesregierung ist es, dass möglichst viele Menschen mit Behinderungen die Chance erhalten, aktiv Sport zu treiben und auch barrierefrei an Sportveranstaltungen teilnehmen zu können. Deshalb fördert die Bundesregierung mit einer Vielzahl von Sportprojekten die Inklusion im und durch den Sport einschließlich des Rehabilitationssports.

Am 13. Dezember 2022 hat der Bewegungsgipfel des Bundes, der Länder, der Kommunen und des organisierten Sports in Berlin stattgefunden. Dabei wurde eine gemeinsame Gipfelerklärung verabschiedet, die die Selbstverpflichtungen der Teilnehmenden zu Sport und Bewegung beinhaltet und u. a. einen Fokus auf die Inklusion im und durch den Sport und die Barrierefreiheit richtet.

Die „Special Olympics World Games Berlin 2023“ finden vom 17. bis 25. Juni 2023 in Berlin statt. 7.000 Athletinnen und Athleten aus mehr als 190 Nationen werden in 26 Sommersportarten antreten. Mit der Veranstaltung soll das Bewusstsein für Menschen mit sogenannter geistiger und mehrfacher Behinderung in der Gesellschaft geschärft und die Achtung ihrer Rechte, ihre Würde sowie die Teilhabe in der Gesellschaft und der Zugang zu Sport gefördert werden.

Dazu dient auch das Projekt „Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement – LIVE“, mit dem Special Olympics Deutschland e. V. Klischees, Vorurteile und Stigmata gegenüber Menschen mit sogenannter geistiger und mehrfacher Behinderung abbauen und Zugänge zu Sportangeboten erleichtern möchte. Ziel des Vorhabens ist es, Kommunen beim Aufbau von inklusiven Sportangeboten und bei der Entwicklung von nachhaltigen Strukturen vor Ort zu begleiten. Menschen mit Behinderungen sollen bessere Zugänge zu inklusiven Sportangeboten und Veranstaltungsformaten erhalten. Das Projekt läuft vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2023.

Datensammlungen und Statistiken (Art. 31)

Der Bericht über die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen sowie über die Entwicklung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft wird einmal pro Legislaturperiode vorgelegt. Der Bericht hat im Kern zwei Aufgaben: die Darstellung der Lebenslagen sowie Politikberatung. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen dieses Teilhabeberichts (§ 88 SGB IX) dienen unmittelbar der Weiterentwicklung von Recht und Politik für Menschen mit Behinderungen und bilden eine Grundlage, um deren Lebenslage und Teilhabesituation nachhaltig zu verbessern. Der vierte Teilhabebericht für die derzeitige Legislaturperiode soll im April 2025 veröffentlicht werden.

Um belastbare Aussagen über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie verbleibende Inklusionshürden zu erhalten, wurde zudem von 2017 bis 2021 die erste Befragungsrunde der „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ durchgeführt, die erstmals Daten zu Einzel- und Mehrfachbeeinträchtigungen von Personen ab 16 Jahren nach der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) erfasst. Der Abschlussbericht wurde im Juni 2022 veröffentlicht und bildet eine Grundlage für die Daten des Teilhabeberichts sowie für weitere politische und gesellschaftliche Maßnahmen. Die Repräsentativbefragung wird im Zeitraum von 2022 bis 2024 fortgesetzt. Neben Wiederholungsbefragungen werden u. a. Themenbereiche beleuchtet, die bislang noch nicht aufgegriffen wurden, z. B. Sicherheit, Diskriminierung und Bildung.

Von September 2021 bis November 2022 wurde außerdem die Studie „Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen. Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden“ im Auftrag der Bundesregierung durchgeführt, die erstmals auch für die 0- bis 16-Jährigen Daten zu den vorliegenden Beeinträchtigungen nach ICF erfasst.

Somit liegen seit 2022 erstmals repräsentative Daten zu den Beeinträchtigungen nach ICF von in Deutschland lebenden Menschen aller Altersgruppen vor.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

Im Dezember 2019 veröffentlichte die Bundesregierung ihre Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Derzeit wird ein Menschenrechtskonzept für die deutsche Entwicklungspolitik erarbeitet, das auch die Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfassen wird. Die Strategie von 2019 wird in diesem Konzept aufgehen. Die Bundesregierung hat beschlossen, die freiwillige internationale übersektorale OECD-Kennung zur Inklusion einzuführen („OECD Disability Marker“).

Auf Einladung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen fand im September 2022 in Berlin der erste „G7 Global Inclusion Summit“ statt, der sich den Schwerpunktthemen Gesundheitsversorgung, Digitalisierung und Klimaschutz-/Anpassungsmaßnahmen widmete.

Um die Umsetzung der UN-BRK im Globalen Süden mit Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen und der Zivilgesellschaft voranzubringen, werden die Regierungen von Deutschland und Jordanien gemeinsam mit der „International Disability Alliance“ (IDA) den 3. „Global Disability Summit“ (GDS) im Jahr 2025 in Berlin durchführen. Ziel des 3. GDS wird es sein, die Rechte von Menschen mit Behinderungen ins Zentrum zu rücken und auf dieser Grundlage die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Ländern des Globalen Südens und Nordens weiterzuentwickeln und konkrete Umsetzungsschritte zu vereinbaren.

Deutschland strebt auch in der humanitären Hilfe Inklusion an, z. B. durch die Erhebung eines Gender-Age-Disability-Markers in den von ihr geförderten humanitären Projekten. Außerdem fördert Deutschland Projekte, welche das Mainstreaming von Inklusion von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der „IASC – Guidelines on Inclusion“ in humanitärer Hilfe sowohl global als auch lokal durchsetzen sollen. Ziel ist es, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im humanitären System besser zu verankern.

3. Abkürzungsverzeichnis

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BFSG	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
EAA	European Accessibility Act
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
GDS	Global Disability Summit
IASC	Inter-Agency Standing Committee – Ständiger interinstitutioneller Ausschuss
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IDA	International Disability Alliance – Internationale Allianz von Menschen mit Behinderungen
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; UN-Behindertenrechtskonvention
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
WMVO	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung